

Politische Volksrechte – Initiative und Referendum

Ausbau der politischen Volksrechte

Als wesentliche Neuerung beinhaltet die Verfassung von 1921 den Ausbau der politischen Volksrechte, d. h. derjenigen Rechte auf Ausübung der Staatsgewalt, die dem Volk unmittelbar zustehen. Die Verfassung von 1862 gab dem Volk das Recht, im Landtag sich eine Vertretung zu wählen. Die neue Verfassung vom Jahre 1921 hat dann die *politischen Volksrechte stark erweitert*. Zunächst hat mit der gehobenen Stellung des Landtages die Landtagswahl selbst an Bedeutung gewonnen. Über den Landtag hat das Volk auch Einfluss auf die Zusammensetzung der Regierung und der Gerichte.

Dazu kommt das Volksbegehren, welches dem Volke das Initiativrecht überträgt, und zwar in Form der Verfassungsinitiative und der Gesetzesinitiative (Art. 64).

Das Volk hat auch eine Reihe von Abstimmungsrechten über Vorlagen oder spezielle Gesetzgebungswünsche: die Volksabstimmung (Referendum) über Verfassungsänderungen sowie über Gesetze, Finanzbeschlüsse und Staatsverträge (Art. 66), und das Recht, die Einberufung oder Auflösung des Landtages zu verlangen (Art. 48).

Initiative = Recht, einen Entwurf zur Beschlussfassung vorzulegen (Verfassungs- und Gesetzesinitiative).

Mit einer Initiative soll meist etwas Neues geschaffen werden.

Referendum = Volksentscheid über staatliche Erlasse (Verfassungs-, Gesetzes- und Finanzreferendum).

Mit einem Referendum soll meist etwas Neues verhindert werden (bremsende Funktion).

Verfassungs- und Gesetzesinitiative

Das Recht der Initiative in der Gesetzgebung, d. h. zur Einbringung von Gesetzesvorschlägen steht zu: dem *Landesfürsten* in Form einer Regierungsvorlage, dem *Landtage* selbst und den wahlberechtigten *Landesbürgern* (Art. 64).

Das Initiativrecht ermöglicht es auch dem Volk, einen Erlass, eine Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder eine Änderung der Verfassung einzubringen. Im ersten Fall muss es sich auf die Unterschriften von wenigstens 1000 Wahlberechtigten oder auf die übereinstimmenden Gemeindeversammlungsbeschlüsse von wenigstens drei Gemeinden stützen. Bei der Verfassungsinitiative müssen das Begehren mindestens 1500 Wahlberechtigte bzw. vier Gemeinden stellen.